

# Begründung

## zur 90. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Nord im Stadtteil Sprakel für den Bereich Nördlich Landwehr / Westlich Schlehenweg und Weißdornweg

Anlage 2 zur Vorlage Nr. V/0246/2020

Inhalt	Seite
1. Planungsanlass / Planungsgrundlagen .....	2
2. Änderungsbereich .....	3
3. Planungsrechtliche Situation .....	3
3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	3
3.2 Bestehendes Planungsrecht / sonstige Satzungen, Verordnungen .....	4
4. Änderungsinhalte.....	4
4.1 Wohnbaufläche.....	4
4.2 Flächen für den Gemeinbedarf .....	5
4.2.1 Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung <i>Schule</i> .....	5
4.2.2 Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung <i>Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen</i> .....	5
4.2.3 Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung <i>Kindergarten</i> .....	5
4.3 Flächen für die Ver- und Entsorgung.....	5
4.3.1 Flächen für die Ver- und Entsorgung mit den Zweckbestimmungen <i>Pumpwerk</i> und <i>Regenrückhaltebecken</i> .....	5
4.4 Grünflächen .....	6
4.4.1 Grünflächen mit den Zweckbestimmungen <i>Spielbereich A</i> und <i>Festplatz</i> .....	6
4.4.2 Grünflächen mit der Zweckbestimmung <i>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</i> .....	6
5. Sonstige Belange .....	6
5.1 Geruchsmissionen .....	6
6. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise .....	7
6.1 Altlasten/ Altlastverdachtsflächen .....	7
6.2 Denkmalschutz / Archäologie .....	7
6.2.1 Bodendenkmäler.....	7
6.2.2 Sonstige Belange des Denkmalschutzes / der Archäologie .....	7
6.3 Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und zur Regelung des Wasserabflusses (Flächen für sonstige Wasserbelange).....	8
7. Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB.....	8
7.1 Rahmen der Umweltprüfung.....	8
7.2 Kurzdarstellung der Planung .....	8
7.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes .....	9
7.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose .....	11
7.4.1 Menschen und menschliche Gesundheit .....	11
7.4.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt .....	12
7.4.3 Fläche und Boden.....	14
7.4.4 Wasser.....	15
7.4.5 Klima / Luft .....	15
7.4.6 Landschaft / Ortsbild .....	16
7.4.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	17
7.4.8 Wechselwirkungen.....	17
7.4.9 Zusammenfassung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.....	17
7.5 Nichtdurchführung der Planung (Prognose Null-Variante) .....	17
7.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	18
7.7 Überwachung (Monitoring) .....	18
7.8 Zusammenfassung .....	18
7.9 Quellen .....	19

## 1. Planungsanlass / Planungsgrundlagen

Mit der 90. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Sprakel sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Verlagerung des Grundschulstandorts in Sprakel geschaffen werden. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 559 „Sprakel - Nördlich Landwehr / Westlich Schlehenweg und Weißdornweg“ aufgestellt.

Sprakel wächst: Ausgehend von den anstehenden Flächenentwicklungen im Stadtteil und den damit einhergehenden Prognosen für Bevölkerungs- und Schülerzahlen ist eine Erweiterung der Grundschul-Kapazität im Stadtteil erforderlich. Am heutigen Grundschulstandort an der Straße "In der Au" ist eine Erweiterung der Grundschule, insbesondere unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, nur bis zu einer vollen Zweizügigkeit möglich. Um Sprakel weiterhin Entwicklungspotenziale eröffnen zu können, ist daher ein neuer Grundschulstandort vorgesehen. In Kombination mit einer Ergänzung des angrenzenden Wohngebiets soll die neue Grundschule nördlich der Straße "Landwehr" und südlich der bestehenden Sportanlagen im Westen des Stadtteils entstehen.

Vorgesehen ist eine zweizügige Schule mit der Option zur Erweiterung auf eine Dreizügigkeit. Angrenzend soll zudem eine Zweifachsporthalle für den Schulsport und weitere Bedarfe im Stadtteil entstehen.

Hinweis zu § 1a (2) BauGB (Bodenschutzklausel)

Münster ist eine wachsende Stadt mit aktuell ca. 310.000 Einwohnern. Für das Jahr 2030 prognostizieren sowohl das Land NRW als auch die Stadt Münster selbst ein weiteres Einwohnerwachstum auf mindestens ca. 326.000 Einwohner. Dies führt – zusammen mit den allgemein sinkenden Haushaltsgrößen – zum Bedarf von ca. 2.000 Neubauwohnungen pro Jahr bei einem derzeit angespannten Wohnungsmarkt mit steigenden Mieten und Bodenpreisen.

Um die Inanspruchnahme bisher baulich nicht genutzter Freiflächen i. S. des Bodenschutzgebotes des BauGB zu minimieren, hat der Rat der Stadt festgelegt, dass mindestens die Hälfte der Neubauwohnungen im Innenbereich und damit auf Brachflächen, im Gebäudeleerstand oder in Baulücken errichtet werden sollen. Dieser Wert wurde in der Vergangenheit regelmäßig deutlich überschritten, indem konsequent insbesondere gewerbliche Brachflächen, militärische Konversionsflächen aber auch bauliche Nachverdichtungsmöglichkeiten genutzt wurden. Trotz dieser intensiven und erfolgreichen Bemühungen reicht eine reine Innenentwicklung in Münster vor dem Hintergrund der zu berücksichtigenden Flächenbedarfe nicht aus, um den prognostizierten Einwohnern ausreichend Wohnraum zur Verfügung stellen zu können.

Im fortgeschriebenen Baulandprogramm 2019 – 2025/2030 hat die Stadt Münster vor dem Hintergrund der Bedarfssituation eine Priorisierung der vorgesehenen Wohnbauflächen in zeitlicher Hinsicht festgelegt. In der Abwägung zwischen den Belangen des Außenbereichsschutzes und den Belangen einer bedarfsgerechten Wohnraumversorgung für die Bevölkerung ist es vor dem Hintergrund der dargelegten Bedarfssituation nicht möglich, die Baulandentwicklung ausschließlich auf Flächen des Innenbereichs zu fokussieren. Bei Außenbereichsentwicklungen ist vorgesehen, dass auch in Außenstadtteilen – wie im Stadtteil Sprakel – eine gemischte Wohnstruktur mit Ein- und Mehrfamilienhäusern realisiert wird.

Die vorliegende Planung zur 90. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Sprakel ist vollständig im aktuellen Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für

eine Siedlungsentwicklung dargestellt. Sie entspricht insgesamt den Anforderungen des § 1 a BauGB, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Hinweis zu § 1a (5) BauGB (Klimaschutzklausel)

Der Änderungsbereich ist im Wesentlichen durch die agrarisch genutzten Flächen und vorhandenen Gehölz-/Baumstrukturen gekennzeichnet. Insbesondere Gehölze sorgen im Hinblick auf das Schutzgut „Klima / Luft“ für positive Einflüsse. Aufgrund der Lage innerhalb der freien Landschaft übernehmen die klima- bzw. luftrelevanten Strukturen jedoch insgesamt keine bedeutenden Funktionen. Gemäß der Grünordnung Münster, „Teilplan Grünsystem / Freiraumkonzept“, wird der Änderungsbereich bereits als „Siedlungsbereich“ dargestellt, so dass hier keine Funktion als klimaökologischer Ausgleichsraum für die Stadt und ihre Siedlungskörper vorliegt.

Auch gemäß Umweltkataster besitzt der Änderungsbereich keine Funktion als klimaökologischer Ausgleichsraum für die Stadt und ihre Siedlungskörper. Darüber hinaus liegt er nicht in einem Belüftungskorridor. Das Planvorhaben trägt baubedingt nicht zu einer relevanten Verstärkung des Klimawandels bei. Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht nicht. Der Änderungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsbereiche, so dass bau- und anlagenbedingte erhebliche Auswirkungen - z.B. durch einen etwaigen Verlust von Retentionsräumen - nicht anzunehmen sind. Im Gegenteil: Innerhalb des Plangebiets wurde im Norden bereits ein Regenrückhaltebecken mit Einleitung in das Gewässer Birk errichtet.

## **2. Änderungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der 90. Änderung des FNP liegt am westlichen Rand des Stadtteils Sprakel. Die Fläche umfasst dabei eine Größe von rund 5,7 ha. Der Änderungsbereich besteht derzeit maßgeblich aus einem im Norden bestehenden Regenrückhaltebecken sowie einer Brachfläche in Erwartung der zukünftigen baulichen Nutzung durch die neue Schule und die geplante Wohnbebauung.

Der FNP-Änderungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch den Erschließungsweg südlich der bestehenden Sportanlage,
- im Osten durch die Wallhecke östlich des bestehenden Outlaw-Kindergartens Sprakel,
- im Süden bzw. Südosten durch die Straßen Weißdornweg, Hagebuttenweg und Landwehr
- im Westen durch das Fließgewässer Birk.

## **3. Planungsrechtliche Situation**

### **3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Der geltende Regionalplan Münsterland wurde am 16. Dezember 2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt und am 27. Juni 2014 von der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Seit dem 16.02.2016 wird der Regionalplan durch den Sachlichen Teilplan Energie ergänzt, seit dem 24.10.2018 zusätzlich durch den Sachlichen Teilplan Kalkstein. Im fortgeschriebenen Regionalplan Münsterland wird der Änderungsbereich vollständig als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt.

Gemäß § 34 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) war zu Beginn der Planung bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, ob die beabsichtigte Darstellung des FNP mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Auf Anfrage bei der Bezirksregierung Münster hat diese mit Schreiben vom 27.06.2018 die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung bestätigt. Diese wurde gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW mit Schreiben vom 13.11.2019 erneuert.

### **3.2 Bestehendes Planungsrecht / sonstige Satzungen, Verordnungen**

#### **Bebauungsplan**

Im nördlichen und östlichen Änderungsbereich besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 459 „Sprakel - Nördlich Landwehr (östlicher Teilbereich)“. Da dessen Nutzungsabgrenzungen des festgesetzten Wohngebiets „Weißdornweg“ und einer nördlich angrenzenden öffentlichen Grünfläche mit den Funktionen Spielplatz und Festwiese von den seit 2004 wirksam im FNP dargestellten Nutzungen abweichen, werden im Zuge des vorliegenden Änderungsverfahrens diese Abweichungen gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 459 angepasst.

#### **NATURA 2000**

Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 liegen im Geltungsbereich der 90. FNP-Änderung nicht vor.

Östlich des Änderungsbereichs beginnt in einer Entfernung von ca. 1.800 m das Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“ (DE-3911-401).

#### **Landschaftsplan**

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans 2 „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“. Für den Änderungsbereich setzt der Landschaftsplan Nr. 2 als Entwicklungsziel für die Landschaft die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ (2-1.1) fest.

Für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 559 wird gemäß § 20 (4) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW, 2016) eine Anpassung des Landschaftsplans vorgenommen.

## **4. Änderungsinhalte**

### **4.1 Wohnbaufläche**

Der wirksame FNP der Stadt Münster stellt den Änderungsbereich überwiegend als Wohnbaufläche dar. In Übereinstimmung mit den Zielen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 559 sowie den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 459 „Sprakel - Nördlich Landwehr (östlicher Teilbereich)“ werden diese Wohnbauflächen teilweise durch Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen *Schule* bzw. *Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen* sowie durch Grünflächen mit den Zweckbestimmungen *Parkanlage, Spielbereich A, Festplatz* und *Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* überplant.

Im östlichen Plangebiet wird die bisher in einer Grünfläche verortete Fläche der Outlaw-Kita (Im Draum 34 b) neu als Wohnbaufläche dargestellt. Das bisher außerhalb des Plangebiets im Bereich des bestehenden St. Marien-Kindergartens (Im Draum 42) bestehende Planzeichen *Kindergarten* wird westwärts verschoben und deckt nun beide Kita-Standorte ab.

## **4.2 Flächen für den Gemeinbedarf**

### **4.2.1 Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Schule***

Ausgehend von den anstehenden Flächenentwicklungen im Stadtteil und den damit einhergehenden Prognosen für Bevölkerungs- und Schülerzahlen ist eine Erweiterung der Grundschul-Kapazität im Stadtteil erforderlich. Am heutigen Standort an der Straße "In der Au" ist eine Erweiterung der Grundschule nur bis zu einer vollen Zweizügigkeit möglich. Um Sprakel weiterhin Entwicklungspotenziale eröffnen zu können, ist daher ein neuer Grundschul-Standort vorgesehen. In Kombination mit einer Ergänzung des angrenzenden Wohngebiets soll die neue Grundschule nördlich der Straße "Landwehr" und südlich der bestehenden Sportanlagen im Westen des Stadtteils entstehen.

Zunächst vorgesehen ist eine zweizügige Schule mit der Option zur Erweiterung auf eine Dreizügigkeit. Angrenzend soll zudem eine Zweifachsporthalle entstehen, die neben dem Schulsport auch durch die örtlichen Vereine nutzbar ist.

Die Kubatur der geplanten Schulgebäude sowie die Freiflächengestaltung waren Inhalt eines Architektur-Wettbewerbs (vgl. Vorlage Nr. V/0276/2018), der im Februar 2019 entschieden wurde. Nach Bezug der neuen Schule bietet sich der Altstandort in integrierter Lage für eine Wohnbauentwicklung an.

### **4.2.2 Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen***

Die für die verlagerte Grundschule vorgesehene Fläche für den Gemeinbedarf wird zusätzlich noch um die Zweckbestimmung *Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen* ergänzt; dadurch wird sichergestellt, dass in den Gebäuden der Schule und der Sporthalle neben dem Schulbetrieb auch Raum für Nutzungen durch Vereine und andere Nutzer aus dem Stadtteil möglich ist.

### **4.2.3 Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Kindergarten***

Im östlichen Plangebiet wird die bisher in einer Grünfläche verortete Fläche der Outlaw-Kita (Im Draun 34 b) neu als Wohnbaufläche dargestellt. Das bisher außerhalb des Plangebiets im Bereich des bestehenden St. Marien-Kindergartens (Im Draun 42) bestehende Planzeichen Zweckbestimmung *Kindergarten* wird westwärts verschoben und deckt nun beide Kita-Standorte ab.

## **4.3 Flächen für die Ver- und Entsorgung**

### **4.3.1 Flächen für die Ver- und Entsorgung mit den Zweckbestimmungen *Pumpwerk und Regenrückhaltebecken***

Bereits der wirksame FNP enthält im Bereich der im westlichen Plangebiet dargestellten Wohnbaufläche die beiden Zweckbestimmungen *Pumpwerk* und *Regenrückhaltebecken*. Durch den

parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 559 werden deren Standorte nun konkretisiert. Beide Planzeichen werden daher in die aufgeweitete Grünfläche im nördlichen Plangebiet verschoben. Beide Einrichtungen wurden zwischenzeitlich bereits realisiert.

#### 4.4 Grünflächen

##### 4.4.1 Grünflächen mit den Zweckbestimmungen *Spielbereich A* und *Festplatz*

Bereits der wirksame FNP enthält im Bereich der im nördlichen Plangebiet dargestellten Grünfläche die beiden Zweckbestimmungen *Spielbereich A* und *Festplatz*. In Übereinstimmung mit den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 459 „Sprakel - Nördlich Landwehr (östlicher Teilbereich)“ werden die Nutzungsabgrenzungen des FNP angepasst (s. Kap. 3.2 Bebauungsplan).

##### 4.4.2 Grünflächen mit der Zweckbestimmung *Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*

Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* im südlichen Plangebiet, nördlich der Straße Landwehr, umfasst das Bodendenkmal „Landwehr“ sowie die begleitende und geschützte Wallhecke einschließlich der erforderlichen Schutzabstände beidseitig der Landwehr, damit deren langfristiger Erhalt zu optimalen Bedingungen gewährleistet ist. Ergänzend sind dort auch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen.

#### 5. Sonstige Belange

##### 5.1. Geruchsmissionen

Die auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsmissionen wurden gutachterlich ermittelt und beurteilt<sup>[1]</sup>. Unter Berücksichtigung aller relevanten Emittenten wurde im Plangebiet mit belastungsrelevanten Kenngrößen  $IG_b$  von 0,13 – 0,14 (entsprechend 13 – 14% Geruchshäufigkeiten in Prozent der Jahresstunden) eine Geruchsbelastung festgestellt, welche oberhalb des in der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) für Wohnbebauung genannten Immissionswertes (IW) von 0,10 liegt. Nach den Auslegungshinweisen zur GIRL besteht für Schulen kein höherer Schutzanspruch als für die sie umgebende Bebauung. In Übergangsbereichen zwischen dem Außenbereich und Wohngebieten ist ein Immissionswert von bis zu IW 0,15 (15%) denkbar<sup>[2]</sup>. Der Übergangsbereich sollte aber räumlich begrenzt werden. Aufgrund der geringen Ost-West-Ausdehnung des Plangebietes (gesamter Geltungsbereich max. 150 m) kann die gesamte Fläche als Übergangsbereich definiert werden, für den ein Wert IW 0,15 als Zielwert anzusetzen ist. Bei der Beurteilung der ermittelten Werte ist zudem die Historie des Stadtteils zu berücksichtigen. Die Entwicklung der Außenstadtteile Münsters ist in der Regel im Zusammenhang mit der Entwicklung des ländlichen Raumes zu sehen, welcher durch z.T. seit Generationen existierende landwirtschaftliche Hofstellen geprägt ist. Durch die Parallelität von Funktionen wie Landwirtschaft, Kleingewerbe, Handwerk und Wohnen ergibt sich unvermeidlich eine

---

<sup>[1]</sup> Immissionsschutzgutachten - Immissionsprognose für Geruch, Ingenieurbüro Jedrusiak, 2019

<sup>[2]</sup> LANUV NRW. GIRL-konformes Vorgehen bei der Bewertung von Geruchsmissionen. 2017

Gemengelage mit entsprechend häufigen Geruchsemissionen. Bei gebotener gegenseitiger Akzeptanz und Rücksichtnahme der unterschiedlichen Nutzungen können Geruchsemissionen als ortsüblich angesehen werden. Vor diesem Hintergrund und mit der Definition als Übergangsbereich sind die für das Plangebiet ermittelten Werte im Rahmen der Abwägung als verträglich einzustufen.

## **6. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise**

### **6.1 Altlasten/ Altlastverdachtsflächen**

Im Hinblick auf Altlasten besitzt der FNP mit der Kennzeichnung von schadstoffbelasteten bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit belasteten Flächen eine Hinweis- und Warnfunktion. Im Flächennutzungsplan sollen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB „für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“, gekennzeichnet werden. Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

### **6.2 Denkmalschutz / Archäologie**

#### **6.2.1 Bodendenkmäler**

Innerhalb der Grünfläche im südlichen Plangebiet, nördlich der Straße Landwehr, befindet sich das Bodendenkmal „Landwehr“. In dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 559 ist die Fläche des Bodendenkmals entsprechend nachrichtlich gekennzeichnet. Die Ausdehnung der dargestellten Grünfläche im geänderten FNP sowie der im Bebauungsplan Nr. 559 festgesetzten öffentlichen Grünfläche berücksichtigen die zum Schutz der Landwehr erforderlichen Schutzabstände, damit deren langfristiger Erhalt zu optimalen Bedingungen gewährleistet ist.

#### **6.2.2 Sonstige Belange des Denkmalschutzes / der Archäologie**

Sonstige Belange des Denkmalschutzes bzw. sonstige Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit und Fossilien) ist unverzüglich der Stadt Münster/Städtische Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe/ LWL-Archäologie für Westfalen in Münster anzuzeigen (§ 15 DSchG). Die Fundstelle ist unverändert zu erhalten (§ 16 DSchG).

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster, und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster, schriftlich mitzuteilen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

### **6.3 Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und zur Regelung des Wasserabflusses (Flächen für sonstige Wasserbelange)**

Der wirksame FNP wie auch der vorliegende Entwurf der 90. Änderung des FNP enthalten östlich entlang des Gewässers Birk in der benachbarten Siedlungsfläche (Wohnbaufläche bzw. Schulstandort) nachrichtlich die Darstellung einer Fläche für die potenzielle Gewässerentwicklung und Retention. Zwischenzeitlich wurde die Birk renaturiert und der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 559 setzt entlang der Birk einen begleitenden Grünzug als Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* fest. Damit wird der Hinweis aus dem wirksamen FNP entsprechend berücksichtigt.

## **7. Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB**

### **7.1. Rahmen der Umweltprüfung**

Der Umweltbericht ist auf Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des Baugesetzbuches erstellt worden. Der Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen sind die im Baugesetzbuch sowie in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Wesentliche umweltbezogene Daten entstammen dem Umweltkataster der Stadt Münster im Internet ([http://www.muenster.de/verkehr\\_umwelt.html](http://www.muenster.de/verkehr_umwelt.html) / Umweltkataster).

Es wurden auch die Umweltdaten Münster herangezogen: Umweltdaten Münster 2014/2015 [https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/vo0050.php?\\_\\_kvonr=2004041141](https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/vo0050.php?__kvonr=2004041141)

Auf weitere Quellen wird im jeweiligen Kapitel Bezug genommen.

Das Untersuchungsgebiet wird jeweils so weit gefasst, wie Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, d.h. es reicht auch über den Änderungsbereich hinaus.

Die Ausführungen im vorliegenden Umweltbericht beziehen sich überwiegend auf den zentralen Teil des Änderungsbereichs, für den der Bebauungsplan Nr. 559 aufgestellt wird. Dieser Bereich umfasst die Gemeinbedarfsfläche mit östlich angrenzender Wohnbaufläche, die Grünfläche im Süden, die renaturierte Birk im Westen sowie das Regenrückhaltebecken im Norden (siehe Kap. 7.2). Im Nordosten umfasst der Änderungsbereich teilweise Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 459, in dessen Bereich Anpassungen des FNP erfolgen.

### **7.2 Kurzdarstellung der Planung**

Der Änderungsbereich liegt im Stadtteil Sprakel nördlich und nordöstlich der Landwehr und umfasst eine Größe von rund 5,7 ha. Mit der 90. Änderung wird im Wesentlichen verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Grundschule mit Sporthalle zu schaffen. Zu diesem Zweck wird im zentralen, bisher als Wohnbaufläche dargestellten Bereich eine Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen Schule sowie sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt. Östlich angrenzend verbleibt die Darstellung als Wohnbaufläche. Dieser Teil ist im Ist-Zustand noch unbebaut. Der Bereich der Landwehr im Süden wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Die Darstellungen des vorhandenen Regenrück-

haltebeckens und des Pumpwerks bleiben erhalten. Für die beschriebenen Flächen wird der Bebauungsplan Nr. 559 aufgestellt.

Im nordöstlichen Änderungsbereich erfolgen Anpassungen des FNP an die vorhandenen Nutzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 459 dahingehend, dass der Bereich der vorhandenen Kindertagesstätte als Wohnbaufläche dargestellt wird. Die Grünfläche im Norden wird dementsprechend im Bereich der Kita zurückgenommen, aber nach Süden im Bereich der Festwiese erweitert.

### **7.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes**

Maßgebliche fachgesetzliche Anforderungen ergeben sich insbesondere aus dem Immissionsschutz (Verkehrslärm, Geruch), dem Baugesetzbuch in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft sowie dem Artenschutz (BNatSchG).

Die Art und Weise, wie die damit verbundenen Ziele im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt werden, wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern dargelegt.

#### Regionalplan

Der Änderungsbereich ist im Regionalplan Münsterland als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die Bezirksregierung Münster hat mit Schreiben vom 27.06.2018 und 13.11.2019 die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung bestätigt.

#### Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Gemäß der sogenannten Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel des § 1a Absatz 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und landwirtschaftliche Fläche nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Eine Überplanung der noch unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Fläche im zentralen Änderungsbereich ist bereits im Ist-Zustand vorbereitet, da der fortgeschriebene FNP dort bereits Wohnbauflächen darstellt. Die grundsätzliche Flächeninanspruchnahme unterlag dementsprechend bereits bei der Fortschreibung des FNP der Abwägung der Belange, u.a. der Inanspruchnahme bisher unversiegelter und landwirtschaftlich genutzter Fläche. Die 90. Änderung des FNP, mit der im Wesentlichen bereits dargestellte Wohnbauflächen in Gemeinbedarfsfläche geändert werden, steht demgemäß der Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel nicht grundsätzlich entgegen.

#### Folgen des Klimawandels

Gemäß § 1a Absatz 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Im Aktionsplan der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel des Bundes sowie dessen Fortschrittsbericht wird auf die besondere Bedeutung des Stadtgrüns für klimaangepasste Stadtentwicklungsplanungen verwiesen. Im Rahmen der 90. Änderung des FNP erfolgt die Darstellung von öffentlichen Grünflächen. Diese Darstellung dient dem Erhalt und der Erweiterung vorhandener Grünflächen einschließlich der Wallhecke im Süden mit ihrem prägenden

Baum- und Gehölzbestand. Konkrete Festsetzungen, die geeignet sind, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken, trifft der Bebauungsplan Nr. 559.

#### Schutzausweisungen und Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzes

Natura 2000-Gebiete (FFH- bzw. Vogelschutzgebiete) sind nicht von der 90. Änderung des FNP betroffen. Die vorhandene Wallhecke im Süden des Änderungsbereichs ist gemäß § 39 Landesnaturschutzgesetz geschützt. Die Wallhecke und die sie begleitenden Gräben sowie die südlich anschließende Fläche sind als Bodendenkmal unter Schutz gestellt. Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich die naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen des östlich gelegenen, rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 459.

#### Landschaftsplan „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“ (LP 2)

Der noch unbebaute Teil des Änderungsbereichs (zwischen der Wallhecke im Süden und dem Regenrückhaltebecken im Norden) liegt innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplans „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“. Der Landschaftsplan stellt das Entwicklungsziel 2-1.1 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dar.

Das erforderliche Landschaftsplanänderungsverfahren wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans innerhalb des Bebauungsplanverfahrens abgewickelt. Die Änderung erfolgt als sog. „Klauselverfahren“ (Anpassungsklausel) gemäß § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans (hier: Nr. 559) außer Kraft.

Im Rahmen des Bebauungsplans werden die Flächen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans entlassen. Die künftige Abgrenzung des Landschaftsplans „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“ erfolgt an der Außengrenze des Bebauungsplanes. Landschaftsplanerische Belange werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde dem Vorhaben nicht entgegen gehalten.

#### Grünordnung Münster

Der Änderungsbereich ist in der Grünordnung Münster überwiegend als Siedlungsbereich ausgewiesen, im Bereich der Grünflächen und der Kita im nördlichen Teil ist eine funktionale Grünanlage ausgewiesen.

#### Sonstige Schutzwürdigkeiten

Der Änderungsbereich liegt im nördlichen Teil des Biotopverbundsystems „Kleingehölze und Grünlandbereiche bei Sandrup“. Die Birk stellt das Bindeglied zwischen den Biotopverbundteilen im Süden und Norden dar (VB-MS-3911-012). Durch den Erhalt der wertgebenden linienhaften Strukturelemente wie die renaturierte Birk mit den beidseitig anschließenden, vorhandenen Kompensationsflächen sowie die prägende Wallhecke im Süden des Änderungsbereichs bleibt die Biotopverbundfunktion erhalten.

## **7.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose**

Im Folgenden erfolgt eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen auf Maßstabsebene des Flächennutzungsplans, d.h. mit einem gewissen Abstrahierungsgrad.

### **7.4.1 Menschen und menschliche Gesundheit**

#### **Derzeitige Umweltsituation**

Der Änderungsbereich wird landwirtschaftlich, zum Wohnen einschließlich Kindertagesstätte sowie für die Freizeit (Grünfläche mit Festwiese, Spieleinrichtungen) genutzt. Für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholung werden die Wirtschaftswege der landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung von Sprakel und insbesondere im östlich verlaufenden Hauptgrünzug Nördliches Aatal genutzt. Im Norden des Änderungsbereichs befindet sich ein Regenrückhaltebecken.

#### **Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung**

Die landwirtschaftliche Nutzung im noch unbebauten Teil des Änderungsbereichs entfällt mit der Inanspruchnahme durch die geplante Bebauung ersatzlos. Generell wird die landwirtschaftliche Nutzfläche in Münster durch die fortschreitende Siedlungsentwicklung im Außenbereich kontinuierlich geringer. Als Grundlage zur Vermeidung der Überplanung von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft sind diese im Flächennutzungsplan gekennzeichnet. Eine solche Bedeutung hat die Fläche des Änderungsbereiches nicht.

Die sonstigen vorhandenen Nutzungen bleiben erhalten und werden durch die geplante Schule mit Sporthalle sowie Wohnbaufläche ergänzt.

Für die Freizeit- und Erholungsnutzung wird der Raum zukünftig durch eine geplante Fuß- und Radwegeverbindung innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Osten des Bebauungsplans Nr. 559 aufgewertet.

#### **Lärm**

Der Änderungsbereich ist insbesondere im westlichen, zur Autobahn 1 (A 1) gelegenen Bereich großflächig durch den Straßenverkehrslärm der A 1 vorbelastet. Die Vorbelastung war der Anlass, den ursprünglich als ein Baugebiet geplanten Bereich nördlich der Landwehr zu teilen. Für das in der Realisierung befindliche östliche Teilgebiet innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 459 wurden die Orientierungswerte nach DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Hochbau“ hinsichtlich Lärmbelastungen eingehalten bzw. an dessen westlichem Randbereich lediglich geringfügig überschritten. Im Bereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche für eine Grundschule mit Sporthalle sowie der östlich der Schule geplanten Wohnbauflächen ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 559 die Lärmvorbelastungssituation zu berücksichtigen und es sind geeignete Lärmschutzmaßnahmen zu treffen.

#### **Luftschadstoffe**

Mit Blick auf die relevanten Luftschadstoffe Feinstaubfraktionen (PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub>) und Stickstoffoxiden (NO<sub>x</sub>) besteht eine Vorbelastung aufgrund der westlich verlaufenden Autobahn. Allerdings sind aufgrund der großen Entfernung von 200 m zur Autobahn sowie der guten Ausbreitungsbedingungen, die zur Verdünnung der Luftschadstoffe führen, Immissionen im Bereich der Grenzwerte der Verordnung über Luftqualitätsstandards sicher auszuschließen.

## Geruch

Auf den Änderungsbereich wirken Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen der Umgebung ein. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 559 wurde ein Immissionschutzgutachten (Ingenieurbüro Jedrusiak, 2019) erstellt. Im Ergebnis besteht im Bereich der geplanten Gemeinbedarfs- und der östlich anschließenden geplanten Wohnbaufläche eine Geruchsbelastung von 13 bis max. 14 % Geruchshäufigkeiten in Prozent der Jahresstunden. Diese Geruchsbelastung liegt oberhalb des Immissionswertes für Wohngebiete von 10 % Geruchshäufigkeiten in Prozent der Jahresstunden gemäß der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL). Für Schulen besteht kein höherer Schutzanspruch als für die sie umgebende Bebauung.

Gemäß LANUV NRW (2017) sind in räumlich begrenzten Übergangsbereichen zwischen dem Außenbereich und Wohngebieten Immissionswerte von bis zu 15 % denkbar. Aufgrund der geringen Ost-West-Ausdehnung des neu überplanten Bereichs, für den der Bebauungsplan Nr. 559 aufgestellt wird (max. 150 m) kann die gesamte Fläche als Übergangsbereich definiert und der Wert IW 0,15 (15 %) als Zielwert angesetzt werden. Die Geruchsvorbelastungssituation ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Für einen Teilbereich im südlichen Änderungsbereich kann eine Kampfmittelbelastung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 559, in dessen Plangebiet der relevante Bereich liegt, wird auf notwendige Vorkehrungen und Maßnahmen hingewiesen, um diesbezügliche Risiken für die menschliche Gesundheit auszuschließen. Der nächstgelegene Störfallbetrieb (Biogasanlage) auf Münsteraner Gebiet befindet sich rund 1.300 m Luftlinie südöstlich der geplanten Bebauung.

Weitere Aspekte, die für den Menschen relevant sind, wie z.B. Landschaft / Ortsbild und Kulturgüter, werden in den zugehörigen Kapiteln thematisiert.

## **7.4.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt**

### **Derzeitige Umweltsituation**

Der zentrale Teil des Änderungsbereichs, für den der Bebauungsplan Nr. 559 aufgestellt wird, wird intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Ein geringerer Flächenanteil ist Ackerbrache, hat aber Ackerstatus. Aufgrund der intensiven Nutzung ist die landschaftsökologische Qualität als relativ geringwertig einzustufen. Im Norden befindet sich ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken, das im Zusammenhang mit der Aufstellung des östlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 459 errichtet wurde und das Oberflächenwasser aus diesem Baugebiet aufnimmt. Im Randbereich des Beckens wurden Pflanzmaßnahmen sowohl von Einzelbäumen als auch von Feldhecken aus standortheimischen Gehölzen vorgenommen. Durch diese Maßnahmen ist eine landschaftsgerechte Einbindung erfolgt.

Entlang der westlichen Grenze des Änderungsbereichs verläuft die Birk als ständig wasserführendes Fließgewässer. Diese wurde im Zusammenhang mit der Ausweisung von Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan Nr. 459 renaturiert. Im Zuge dieser Maßnahme wurden ein leicht mäandrierender Gewässerlauf geschaffen, die Uferböschungen abgeflacht und landschaftsgerecht bepflanzt. Südlich des Regenrückhaltebeckens werden die Ausgleichsflächen fortgeführt. Dort sind ebenfalls Pflanzungen aus standortheimischen Gehölzen vorgenommen worden, die in einen neu angelegten, extensiv gepflegten, krautreichen Wiesenstreifen eingebunden sind.

Im südlichen Randbereich dieser Fläche verläuft ein Schotterrasenweg, der das Auslaufbauwerk des Regenrückhaltebeckens erschließt.

Als kulturhistorisch und landschaftsökologisch bedeutendes Struktur- und Gliederungselement trennt eine alte Landwehr in Form einer breiten Wallhecke den äußersten Süden des Änderungsbereichs vom übrigen Raum. Der rund 8 m breite Wallkörper ist als Bodendenkmal geschützt. Auf ihm stockt ein bis zu ca. 150 Jahre alter und bis zu 20 m hoher, vitaler Gehölzbestand. Als Hauptbestandsbildner treten Stieleichen mit Stammdurchmessern von bis zu 100 cm auf. Die Baum- und Strauchschicht beinhaltet mehrere Altersstufen und ist gut ausgeprägt. Über den Schutz des Wallkörpers hinaus ist der Gesamtbestand nach § 39 Landesnaturschutzgesetz NRW gesetzlich geschützt. Im Zuge der Erschließungsplanung für den Bebauungsplan Nr. 459 wurde die Wallhecke zur Anbindung an die Straße „Landwehr“ durchbrochen.

Etwa 15 m nördlich der Landwehr stockt im Bereich der o. g. Ackerbrache ein ca. 10 m hoher Stieleichen-Einzelbaum. Der Stammdurchmesser beträgt ca. 50 cm. Der Baum mit einem Kronenansatz in 3 bis 3,5 m Höhe verfügt über einen ausgeprägten Stammfuß.

### **Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung Eingriffe in Natur und Landschaft**

Die Ausweisung der Fläche für Gemeinbedarf zur Entwicklung eines Grundschulstandorts nebst Sporthalle und der östlich gelegenen Wohnbaufläche liegt räumlich innerhalb der Ackerstandorte mit relativ geringen landschaftsökologischen Bestandswertigkeiten. Die wertgebenden Strukturen innerhalb des Änderungsbereichs, wie die Landwehr und die Ausgleichsflächen mit der renaturierten Birk, bleiben erhalten und werden in die dargestellte Grünfläche eingebunden. Südlich der Wallhecke wird die Darstellung der Grünfläche bis zur Straße „Landwehr“ ausgedehnt. Dies ermöglicht im weiteren Verfahren eine ökologische Aufwertung und landschaftsverträgliche Gestaltung mit extensivem Charakter, so dass sich das Baugebiet verträglich in das Landschaftsbild einfügen wird. Ähnlich verhält es sich diesbezüglich mit den Ausgleichsflächen im Westen und Norden, so dass das Landschaftsbild im weiteren Verfahren als wiederhergestellt eingestuft werden kann.

Trotz der eingriffsmindernden Darstellungen ist von erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Eingriffsintensität und der landschaftsökologischen Auswirkungen der Entwurfsrealisierung auszugehen. Vor allem die Ausweisung eines Schulstandorts bringt dies mit sich, bedingt durch die erhebliche Neuversiegelung. Neben dem Verlust offener Vegetationsflächen ist hiermit auch ein Lebensraumverlust von Flora und Fauna verbunden.

Für den entstehenden Kompensationsbedarf werden Flächen aus dem städtischen Kompensationsflächenpool im Stadtgebiet zur Verfügung gestellt und somit der Ausgleich sichergestellt. Die Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe in den Boden, die Natur und Landschaft im Detail und die Verortung der dafür erforderlichen Ausgleichsflächen erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung**

Hinweise auf verfahrenskritische Arten, die eine Restriktion für Planungen darstellen könnten, liegen bei der Unteren Naturschutzbehörde für den Änderungsbereich und für die Umgebung nicht vor. Gemäß der stadtweiten Kiebitzkartierung des Nabu (Projektbericht Kiebitz, Stand 2018) kommen im Änderungsbereich und der Umgebung keine Kiebitze vor.

Es ist davon auszugehen, dass sowohl die Wallhecke der Landwehr als auch der Gehölzbestand an der Birk als Brut-, Jagd- und Ruheplatz für häufig vorkommende Vogelarten sowie auch als Jagdgebiet für Fledermäuse dienen. Da diese Flächen grundsätzlich erhalten bleiben und aufgewertet werden, ist nicht von relevanten Beeinträchtigungen dieser Tiergruppen auszugehen. Sofern die Fällung von einzelnen Bäumen erforderlich ist, erfolgt diese i.d.R. nur im Winterhalbjahr außerhalb der Brutperiode; bei Ausnahmen davon ist der Nachweis zu erbringen, dass keine Brutvögel betroffen sind. Bei Anzeichen von Höhlen in den Bäumen erfolgt eine weitergehende Kontrolle auf Besatz.

Im weiteren Verfahren werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft festgelegt und umgesetzt.

### **7.4.3 Fläche und Boden**

#### **Derzeitige Umweltsituation**

Die 90. Flächennutzungsplanänderung wird im Wesentlichen durch die Änderung von geplanter Wohnbaufläche in Gemeinbedarfsfläche erforderlich. Dieser Bereich wird landwirtschaftlich genutzt und ist im Wesentlichen unversiegelt und unverbaut. Der natürlicherweise vorkommende Bodentyp ist gemäß Umweltkataster überwiegend ein typischer Gley und damit ein grundwasserbeeinflusster Boden. Schutzwürdige Böden befinden sich nicht im Änderungsbereich.

#### **Auswirkungen der Planung /Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung**

Eine Überplanung der noch unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Fläche im zentralen Änderungsbereich ist bereits im Ist-Zustand vorbereitet, da der fortgeschriebene FNP dort bereits Wohnbaufläche darstellt. Die grundsätzliche Flächeninanspruchnahme unterlag dementsprechend bereits bei der Fortschreibung des FNP der Abwägung der Belange, u.a. der Inanspruchnahme bisher unversiegelter und landwirtschaftlich genutzter Fläche. Die 90. Änderung des FNP, mit der im Wesentlichen dargestellte Wohnbaufläche in Gemeinbedarfsfläche geändert wird, steht demgemäß der Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel nicht grundsätzlich entgegen.

Durch die Überbauung und Versiegelung von bislang unversiegelten Flächen wird der Boden in seinen Funktionen für den Naturhaushalt erheblich und nachhaltig negativ beeinträchtigt. Der konkrete Eingriff in Boden, Natur und Landschaft wird im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Bebauungsplanverfahren ermittelt und bei der Ausgleichsmaßnahmenplanung berücksichtigt, so dass gemäß dieser anerkannten Verfahrensweise kein erheblicher Eingriff zurückbleibt. Grundsätzlich ist jedoch zu berücksichtigen, dass die zur Verfügung stehende Fläche nicht vermehrbar ist.

#### **Abfall**

Es ist mit dem üblichen Abfallaufkommen von Wohngebieten bzw. Schulen etc. zu rechnen. Es erfolgt eine Getrenntsammlung der Wertstoffe.

Zu Bodendenkmälern s. Punkt 7.4.7 (Kulturgüter).

#### **7.4.4 Wasser**

##### **Derzeitige Umweltsituation**

Im westlichen Änderungsbereich verläuft die renaturierte Birk, deren Uferbereiche als „Flächen für potenzielle Gewässerentwicklung und Retention“ im FNP gekennzeichnet sind. Östlich der Birk befinden sich die bestehenden Ausgleichsflächen des Bebauungsplans Nr. 459 sowie die Wallhecke der Landwehr, die eine Pufferfunktion für das Gewässer übernehmen. Der Grundwasserflurabstand beträgt gemäß Umweltkataster 80 – 130 cm, die Grundwasserneubildungsrate ist gering. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

##### **Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung**

Durch die Versiegelung und Bebauung wird die Grundwasserneubildungsrate gesenkt. Da diese bereits im Ist-Zustand niedrig ist, keine grundwasserabhängigen Biotope betroffen sind und der Änderungsbereich nicht in einem Wasserschutzgebiet liegt, ist diesbezüglich nicht mit relevanten Umweltauswirkungen zu rechnen.

Das abzuleitende Niederschlagswasser kann dem vorhandenen Regenrückhaltebecken im Norden des Änderungsbereichs zugeführt werden. Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 559 werden weitere Maßnahmen zur Förderung des lokalen und natürlichen Wasserhaushalts geprüft (z.B. Dachbegrünung etc.).

#### **7.4.5 Klima / Luft**

##### **Derzeitige Umweltsituation**

Das Klima des Änderungsbereichs ist im unbebauten Teil dem Freilandklima, ansonsten dem Klima der locker bebauten Randbereiche zuzuordnen. Generell sind Ackerflächen wie im zentralen Änderungsbereich geeignet, nächtlich Kaltluft zu produzieren. Eine besondere Klimafunktion weisen der Änderungsbereich und seine Umgebung jedoch nicht auf. Die Bäume und Gehölze des Änderungsbereichs, insbesondere die Wallhecke im Süden, fungieren als Frischluftproduzenten, indem sie Aerosole binden, Kohlendioxid verbrauchen und Sauerstoff produzieren. Positiv wirkt sich auch die Verschattungswirkung der Bäume an warmen, sonnenintensiven Sommertagen aus.

##### **Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung**

Die Kaltluftproduktionsfunktion der bisherigen Ackerfläche kann auf Grund der Versiegelung und Bebauung nicht bzw. nur eingeschränkt aufrechterhalten werden. Relevante Auswirkungen über den Änderungsbereich hinaus sind jedoch nicht zu erwarten. Die flächenhaften Baum- und Gehölzbestände bleiben mit ihren positiven Funktionen auf das Klima und die Luft erhalten und werden durch die Darstellung der Grünflächen gesichert.

##### **Klimawandel**

Als Treibhausgase werden gasförmige Stoffe in der Luft bezeichnet, die zum globalen Treibhauseffekt beitragen und sowohl einen natürlichen als auch einen durch den Menschen verursachten Ursprung haben können. Im Änderungsbereich bestehen Treibhausgasemissionen durch Heizungen und Verkehr im Bereich der vorhandenen Bebauung. Diese sind auch für die geplante Bebauung zu erwarten sowie zusätzlich bauzeitliche Treibhausgasemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen, LKW etc. Durch die potenzielle stadregionale Veloroute ent-

lang der L 587 sowie die Anbindung an den ÖPNV soll der motorisierte Individualverkehr eingedämmt werden.

Von einer relevanten Verstärkung des Klimawandels durch die Realisierung der Grundschule und des Wohngebietes und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen ist nicht auszugehen.

Im Aktionsplan der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel des Bundes sowie dessen Fortschrittsbericht wird auf die besondere Bedeutung des Stadtgrüns für klimaangepasste Stadtentwicklungsplanungen verwiesen. Im Rahmen der 90. Änderung des FNP erfolgt im Süden die Neudarstellung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Diese Darstellung dient dem Erhalt der Wallhecke mit ihrem prägenden Baum- und Gehölzbestand und der extensiven Gestaltung des südlich angrenzenden Streifens. Konkrete Festsetzungen, die geeignet sind, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken, trifft der Bebauungsplan.

#### **7.4.6 Landschaft / Ortsbild**

##### **Derzeitige Umweltsituation**

Der Änderungsbereich ist im Osten und Nordosten durch die bestehende Wohnbebauung mit Kita, im Süden, Westen und Norden durch die wertgebenden Landschaftselemente Wallhecke, die renaturierte Birk und das naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken jeweils mit vorgelagerten Ausgleichsflächen gekennzeichnet.

Der Landschaftsplan „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“ umfasst den noch unbebauten Teil des Änderungsbereichs mit den genannten Landschaftselementen. Der Landschaftsplan stellt das Entwicklungsziel 2-1.1 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dar.

##### **Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 559 werden die Flächen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans entlassen. Die künftige Abgrenzung des Landschaftsplans „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“ erfolgt an den Außengrenzen des Bebauungsplans. Landschaftsplanerische Belange werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde dem Vorhaben nicht entgegen gehalten.

Die wertgebenden Strukturen innerhalb des Änderungsbereichs wie die Wallhecke mit ihrem prägenden Baum- und Gehölzbestand und die Ausgleichsflächen mit der renaturierten Birk bleiben erhalten und werden in die Grünflächen eingebunden. Südlich der Wallhecke wird die Darstellung der Grünfläche bis zur Straße „Landwehr“ ausgedehnt. Dies ermöglicht im weiteren Verfahren eine landschaftsverträgliche Gestaltung mit extensivem Charakter, so dass das Baugebiet sich in das Landschaftsbild verträglich einfügen wird. Ähnlich verhält es sich diesbezüglich mit den Ausgleichsflächen im Westen und Norden, so dass das Landschaftsbild im weiteren Verfahren als wiederhergestellt eingestuft werden kann.

#### **7.4.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

##### **Derzeitige Umweltsituation**

Innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich ein Teilabschnitt einer mittelalterlichen Landwehr, die ein Bodendenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW ist. Die als Bodendenkmal unterschutzgestellte Fläche umfasst die Wallhecke und die sie begleitenden Gräben sowie die südlich anschließende Fläche. Baudenkmäler bestehen innerhalb des Änderungsbereichs nicht.

##### **Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung**

Die Fläche des Bodendenkmals ist mit der 90. Änderung des FNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt, so dass keine planerischen Konflikte zu erwarten sind.

Innerhalb des Änderungsbereichs können darüber hinaus jederzeit weitere Bodendenkmäler entdeckt werden.

#### **7.4.8 Wechselwirkungen**

Die Wechselwirkungen werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort beschrieben.

#### **7.4.9 Zusammenfassung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen**

Der Änderungsbereich ist insbesondere im westlichen, zur Autobahn 1 (A 1) gelegenen Bereich großflächig durch den Straßenverkehrslärm der A 1 vorbelastet. Die Vorbelastung war der Anlass, den ursprünglich als ein Baugebiet geplanten Bereich nördlich der Landwehr zu teilen. Für das in der Realisierung befindliche östliche Teilgebiet innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 459 wurden die Orientierungswerte nach DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Hochbau“ hinsichtlich Lärmbelastungen eingehalten bzw. an dessen westlichen Randbereich lediglich geringfügig überschritten. Im Bereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche für eine Grundschule mit Sporthalle sowie der östlich der Schule geplanten Wohnbauflächen ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 559 die Lärmvorbelastungssituation zu berücksichtigen und es sind geeignete Lärmschutzmaßnahmen zu treffen.

Im Änderungsbereich liegt eine Geruchsvorbelastung durch Tierhaltungsbetriebe der Umgebung vor (Jedrusiak, 2019). Der noch nicht bebaute Teil des Änderungsbereichs, für den der Bebauungsplan Nr. 559 aufgestellt wird, liegt im räumlich begrenzten Übergangsbereich zwischen dem Außenbereich und Wohngebieten, in dem eine begrenzte Überschreitung der Immissionswerte denkbar ist. Die Geruchsvorbelastungssituation ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Durch die Bodenversiegelung entstehen erhebliche Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, die im weiteren Verfahren mit geeigneten Maßnahmen vermindert und kompensiert werden. Es verbleibt jedoch die Tatsache, dass das Schutzgut Fläche nicht vermehrbar ist.

#### **7.5 Nichtdurchführung der Planung (Prognose Null-Variante)**

Die Nullvariante auf Ebene des Flächennutzungsplans würde bedeuten, dass die bisherige Darstellung im Wesentlichen als Wohnbaufläche erhalten bliebe und keine Änderung als Ge-

meinbedarfsfläche als Basis für die Planung der Grundschule erfolgen würde. Unter Beibehaltung der vorhandenen Darstellungen könnte ein Bebauungsplan für Wohnbauflächen aufgestellt werden oder die bisherige landwirtschaftliche Nutzung würde aufrechterhalten bleiben.

## **7.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die grundsätzliche Prüfung geeigneter Siedlungsflächen erfolgte bereits im Rahmen des Baulandprogramms 2018 – 2025, Stufe 1, deren Teil der Änderungsbereich ist. Die Fläche wurde als planerisch geeignet eingestuft und aufgrund fehlender K.o.-Kriterien mit positivem Ergebnis geprüft. Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 03.07.2019 das fortgeschriebene Baulandprogramm 2019 – 2025/2030 beschlossen.

## **7.7 Überwachung (Monitoring)**

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Stadt Münster erfasst im Rahmen der von ihr erhobenen Umweltdaten Münster kontinuierlich die Entwicklung wesentlicher Schutzgüter im Stadtgebiet. Mittels geeigneter Indikatoren kann die Entwicklung mit Blick auf die vom Rat beschlossenen Umweltstandards nachvollzogen werden. Die Umweltdaten Münster dienen damit in Münster einem gesamtstädtischen Monitoring der Umweltentwicklungen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die konkreten Kompensationsflächen und Kompensationsmaßnahmen festgelegt, die im weiteren Verfahren einem Monitoring durch das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster unterzogen werden.

## **7.8 Zusammenfassung**

Mit der 90. Änderung des FNP wird im Wesentlichen verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Grundschule mit Sporthalle zu schaffen. Zu diesem Zweck wird im zentralen, bisher als Wohnbaufläche dargestellten Bereich eine Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen Schule sowie Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt. Der Bereich der Landwehr mit Wallhecke im Süden wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Bei den sonstigen Darstellungen handelt es sich im Wesentlichen um Anpassungen des FNP.

Der Änderungsbereich ist Teil des fortgeschriebenen Baulandprogramms 2019 – 2025/2030, das am 03.07.2019 vom Rat der Stadt Münster beschlossen wurde. Der Regionalplan stellt den Änderungsbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich dar. Auch die Grünordnung weist die Fläche überwiegend als Siedlungsfläche sowie im Norden als funktionale Grünanlage aus.

Mit Blick auf die Verkehrslärmproblematik der westlich verlaufenden Autobahn 1 (A 1) sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geeignete Lärmschutzmaßnahmen zu treffen. Im Änderungsbereich liegt eine Geruchsvorbelastung durch Tierhaltungsbetriebe der Umgebung vor. Der noch nicht bebaute Teil des Änderungsbereichs, für den der Bebauungsplan Nr. 559 aufgestellt wird, liegt im räumlich begrenzten Übergangsbereich zwischen dem Außenbereich und Wohngebieten, in dem eine begrenzte Überschreitung der Immissionswerte denkbar ist.

Die landschaftsökologisch und landschaftsästhetisch wertgebenden Strukturen – wie die Wallhecke im Bereich des Bodendenkmals Landwehr und die vorhandenen Ausgleichsflächen des benachbarten Bebauungsplans Nr. 459 mit der renaturierten Birk – bleiben erhalten und werden in öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eingebunden. Die vorhandenen landschaftsökologischen und -ästhetischen Funktionen der Wallhecke werden durch die geplante extensive Entwicklung des südlich angrenzenden Bereichs bis zur Straße Landwehr weiter aufgewertet. Die Grünflächen haben positive Funktionen für Boden, Natur und Landschaft einschließlich des Schutzguts Klima und zur Begegnung der Folgen des Klimawandels.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“, der als Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ ausweist, muss im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung zurückgenommen werden.

Mit der Planung sind erhebliche Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft verbunden, die im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzieren und auszugleichen sind.

## 7.9 Quellen

- Ingenieurbüro Jedrusiak (2019): Immissionsschutzgutachten – Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 559 „Sprakel – nördlich Landwehr / westlich Schlehenweg und Weißdornweg“, Immissionsprognose für Geruch
- LANUV NRW (2017): GIRL-konformes Vorgehen bei der Bewertung von Geruchsimmissionen. Dienstbesprechung am 07.07.2017
- Nabu Naturschutzstation Münsterland e.V. (2018): Projektbericht Rettung der Kiebitzbestände in Münster
- nts Ingenieurgesellschaft (2019): Lärmtechnische Untersuchung zur Wohnbauentwicklung im Bebauungsplan Nr. 559 „Sprakel – Nördlich Landwehr / Westlich Schlehenweg und Weißdornweg“ Münster
- Umweltdaten Münster 2014/2015
- [https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/vo0050.php?\\_\\_kvonr=2004041141](https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/vo0050.php?__kvonr=2004041141)
- Umweltkataster der Stadt Münster im Internet:
- ([http://www.muenster.de/verkehr\\_umwelt.html](http://www.muenster.de/verkehr_umwelt.html) / Umweltkataster

Diese Begründung dient gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) als Anlage zu der vom Rat der Stadt Münster am \_\_\_\_\_ abschließend beschlossenen 90. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Nord im Stadtteil Sprakel im Bereich Nördlich Landwehr / Westlich Schlehenweg und Weißdornweg

Münster, den

Markus Lewe  
Oberbürgermeister